

kammer i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 608), beschlossen:

I.

Absatz 1.2.1 erhält folgende neue Fassung:

„Durch das Sitzungsgeld sind Entschädigungen für Verdienstaufschlag und eventuelle Vertreterkosten abgegolten; es wird auch für den An- und Abreisetag bezahlt, sofern die Reise vor 22.00 Uhr angetreten bzw. nach 6.00 Uhr beendet wird.

Bei Abrechnung von Übernachtungsgeld (ausgenommen bei Beendigung der Reise nach 2.00 Uhr) ist Berechnungszeitraum für das Sitzungsgeld die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr. Ehrenamtlich tätige Ärzte erhalten außer den Reisekosten ein Sitzungsgeld:

- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 1,5 Stunden erforderlich machen = € 112,50
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 3 Stunden erforderlich machen = € 225,00
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 6 Stunden erforderlich machen = € 360,00
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 9 Stunden erforderlich machen = € 495,00
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand von über 9 Stunden erforderlich machen = € 630,00.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 10/1) der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seiten 671 ff.), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober

2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 609), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2021, Az. G32a-G8502.2-2021/3-10, die Änderungen genehmigt.

I.

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „sein“ das Wort „(Unterstützterliste)“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 werden die Wörter „weniger als“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa. Die Spiegelstriche werden durch die Nummern 1. bis 4. ersetzt.
- bb. In Nr. 3 werden die Wörter „der Facharztbezeichnungen“ durch die Wörter „maximal einer Facharztbezeichnung“ ersetzt.
- cc. In Nr. 4 werden die Wörter „(Dienst- oder Wohnanschrift).“ durch die Wörter „(Dienst- oder Wohnort).“ ersetzt.
- dd. Folgende Nr. 5 wird angefügt: „5. Mitgliedsnummer (MNR).“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „herausgeben“ werden die Wörter „, soweit die Wahlberechtigten nicht widersprochen haben“ eingefügt.

- bb. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„Auf das Widerspruchsrecht ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Die Empfänger der Mitgliederadressen haben diese spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist“ durch die Wörter „zwei Wochen nach dem

letzten Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ersetzt.

b) Absatz 6 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Nach dem Wort „erforderlichen“ wird das Wort „Unterstützter-“ eingefügt.
- bb. Die Wörter „vier Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist“ werden durch die Wörter „zwei Wochen nach dem letzten Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „28.“ ersetzt
- b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht vom 28. bis zum 21. Tag vor der Wahl, in der Geschäftsstelle des jeweiligen ärztlichen Kreisverbandes die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen in der Wählerliste eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.“

c) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 7 bis 10.

d) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:

- aa. Die Angabe „21.“ wird durch die Angabe „28.“ ersetzt.
- bb. Die Angabe „14.“ wird durch die Angabe „21.“ ersetzt.
- cc. Das Wort „auszulegen“ wird durch das Wort „bereitzuhalten“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:
„8. den Hinweis auf das Widerspruchsrecht (§ 8 Abs. 9).“

5. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 8 Abs. 4“ die Wörter „Nr. 1-4“ eingefügt.

6. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung der Aufzählungsglieder a) bis f) wird durch die Nummern 1. bis 6. ersetzt.
 - b) In Nr. 2. Satz 2 wird das Wort „Zahl“ durch die Wörter „Anzahl von Kreuzen“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung der Aufzählungsglieder a) bis f) durch die Nummern 1. bis 6. ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. die Bezeichnung der Aufzählungsglieder a) bis c) wird durch die Nummern 1. bis 3. ersetzt.
 - bb. In Nummer 1 werden die Wörter „Nr. c) und d)“ durch die Wörter „Nr. 3. und 4.“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ermittelt“ die Wörter „in der Geschäftsstelle

der Bayerischen Landesärztekammer“ angefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2021 folgende Neufassung (Entschließungsantrag Nr. 6/1) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ SPEZIAL 1/2004), i. d. F. der Änderungs-

beschlüsse vom 10. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 609 ff.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2021, Az. G32a-G8502.2-2021/3-12, die Neufassung genehmigt.

I.

(siehe Neufassung der Weiterbildungsordnung, abrufbar ab dem 01.01.2022 auf unserer Homepage unter www.blaek.de/arzt-und-recht/rechtliche-grundlagen)

II.

Diese Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 16. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident



www.Bayerisches-
Ärzteblatt.de